

STEUNMAATREGELEN VAN DE STATEN

Uitnodiging overeenkomstig artikel 88, lid 2, van het EG-Verdrag opmerkingen te maken betreffende steunmaatregel C 38/2000 (ex NN 44/98) — Herstructurering van Ilka Mafa Kältetechnik GmbH

(2000/C 278/03)

(Voor de EER relevante tekst)

De Commissie heeft Duitsland bij schrijven van 1 augustus 2000, dat na de hiernavolgende samenvatting in de authentieke taal is weergegeven, in kennis gesteld van haar besluit tot inleiding van de procedure van artikel 88, lid 2, van het EG-Verdrag ten aanzien van de bovengenoemde steunmaatregel.

Belanghebbenden kunnen hun opmerkingen over de betrokken steunmaatregel ten aanzien waarvan de Commissie de procedure inleidt, maken door deze binnen één maand vanaf de datum van deze bekendmaking te zenden aan:

Europese Commissie
Directoraat-generaal Concurrentie
Directoraat H-1
Wetstraat 200
B-1049 Brussel
Fax (32-2) 296 95 79.

Deze opmerkingen zullen ter kennis van Duitsland worden gebracht. Een belanghebbende die opmerkingen maakt, kan, met opgave van redenen, schriftelijk verzoeken om vertrouwelijke behandeling van zijn identiteit.

SAMENVATTING

De Duitse autoriteiten hebben de herstructureringssteun voor de tweede privatisering van Ilka Mafa Kältetechnik GmbH op 27 maart 1998 aangemeld. Aangezien het aangemelde plan niet kon worden uitgevoerd nadat de investeerder eind 1998 van zijn voornemen afzag, werd het op 30 december 1999 opnieuw aangemeld met een nieuwe investeerder.

Het vroegere Ilka Mafa Kältetechnik GmbH behoorde tot een groep van acht voormalige Oost-Duitse ondernemingen die in eerste instantie in 1994 werden geprivatiseerd onder de naam EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, het huidige Lintra Beteiligungsholding GmbH. Daar de procedure met betrekking tot Lintra Beteiligungsholding GmbH aanhangig is onder nummer C 41/99, heeft de onderhavige beschikking uitsluitend betrekking op nieuwe steun die sinds 1 januari 1997 aan „Ilka-alt” of „Ilka-neu” is betaald.

De aanmelding heeft betrekking op de privatisering van het zogenoemde Ilka-neu (Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH), dat een „Auffanggesellschaft” van het voormalige Ilka Mafa Kältetechnik (Ilka-alt) is. De onderneming is gevestigd in Dollnitz bij Halle, in Saksen-Anhalt. Ilka-neu had eind 1999 45 werknemers.

Ilka-neu is actief op het gebied van de ontwikkeling, productie en assemblage van koelers voor de milieuvriendelijke opwekking van koude op basis van ammonia. Koelers worden gebruikt in de voedselverwerkende industrie, de chemische industrie, industriële productieprocessen en airconditioning.

De investeerder is GEA AG, de bestuursholding van het GEA-concern, een mondiale groep die wereldwijd over ongeveer 150 werkmaatschappijen beschikt. De groep heeft in totaal 16 500 werknemers.

De herstructureringsperiode loopt van december 1997 tot december 2001. In 1998 bedroeg de omzet van Ilka-neu 10,362 miljoen DEM.

Het herstructureringsplan bestaat voornamelijk uit een besparing van kosten door gebruik te maken van de synergie die eigen is aan een groot concern (gezamenlijke inkoop van materialen); voorts zal de distributie van producten verlopen via het wereldwijde distributienetwerk van de groep. De administratie- en distributiefuncties zullen worden overgenomen door de zustermaatschappij Grasso RT in Berlijn om kosten te besparen. De onderneming zal zich in de toekomst concentreren op de productie van koelmachines als kernactiviteit. [. . .] (*). Voorts zullen enige vervangings- en moderniseringsinvesteringen worden gepleegd en zullen de O & O-activiteiten worden geïntensiveerd.

Volgens de aanmelding zouden de totale kosten van de herstructurering 39,339 miljoen DEM bedragen. Hiervan zou 28,198 miljoen DEM middels steun worden gefinancierd, zou 8,381 miljoen DEM door de investeerder worden verschaft en zou 2,760 miljoen DEM door de werknemers worden bijgedragen.

(*) Bedrijfsgeheim.

Volgens artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag zijn steunmaatregelen van de staten of in welke vorm ook met staatsmiddelen bekostigd, die de mededinging door begunstiging van bepaalde ondernemingen of bepaalde producties vervalsen of dreigen te vervalsen, onverenigbaar met de gemeenschappelijke markt, voorzover deze steun het handelsverkeer tussen de lidstaten ongunstig beïnvloedt. Volgens vaste rechtspraak van de Europese gerechtelijke instanties is de voorwaarde van ongunstige beïnvloeding van het handelsverkeer vervuld zodra de begunstigde onderneming een economische activiteit uitoefent die het voorwerp is van handel tussen lidstaten.

De Commissie merkt op dat de aangemelde steun uit overheidsmiddelen aan een individuele onderneming werd toegekend, die zodoende bevoordeeld wordt omdat de kosten die zij normaliter had moeten maken voor de uitvoering van het aangemelde herstructureringsvoornemen, worden verlaagd. Bovendien is de begunstigde onderneming, Ilka-neu, actief op het gebied van de ontwikkeling, productie en assemblage van koelers, economische activiteiten waarin handelsverkeer tussen de lidstaten bestaat. Bijgevolg valt de betrokken steun onder de toepassing van artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag.

Het aangemelde project betreft de herstructurering van de onderneming volgens het herstructureringsplan dat door de investeerder is ingediend. Het project is aangemeld op 27 maart 1998. De Commissie merkt op dat herstructureringssteun aan ondernemingen in moeilijkheden beoordeeld wordt in het licht van de Communautaire richtsnoeren voor reddings- en herstructureringssteun aan ondernemingen in moeilijkheden⁽¹⁾. Aangezien een deel van de steun is toegekend na 9 oktober 1999, zijn de Communautaire richtsnoeren voor reddings- en herstructureringssteun aan ondernemingen in moeilijkheden van 1999 (hierna „de richtsnoeren” genoemd) van toepassing op de aangemelde steun.

Volgens deze richtsnoeren moet de steun evenredig met de kosten en baten van de herstructurering zijn. In punt 3.2.2, onder d), van de richtsnoeren is bepaald dat de steun moet worden beperkt tot het voor de uitvoering van de herstructurering strikt noodzakelijke minimum en in verhouding moet staan tot de voordelen die daarvan voor de Gemeenschap worden verwacht. De begunstigde van de steun dienen met eigen middelen een belangrijke bijdrage aan het herstructureringsplan te leveren.

Uitgaande van de informatie waarover de Commissie beschikt, worden de totale kosten van het aangemelde herstructureringsvoornemen geacht 36,579 miljoen DEM te bedragen. Het uit openbare middelen gefinancierde gedeelte zou 28,198 miljoen DEM bedragen, wat neerkomt op 77 % van de totale kosten. De bijdrage van de investeerder zou 8,381 miljoen DEM bedragen, ofwel 23 % van de totale kosten. De Commissie betwijfelt daarom of de steun beperkt is tot hetgeen strikt noodzakelijk is voor de herstructurering en of de bijdrage van de investeerder als belangrijk kan worden beschouwd, zoals de richtsnoeren voorschrijven.

Voorts merkt de Commissie op dat volgens het herstructureringsplan van de 9,8 miljoen DEM aan investerings- en herstructureringsmaatregelen die de investeerder zou uitvoeren, 1,1 miljoen DEM zou worden gebruikt om distributiekantoren te vestigen in Scandinavië en Japan en het distributienetwerk in

Zuid-Amerika op te bouwen. Aangezien de distributiefuncties van Ilka-neu overgenomen worden door de zustermaatschappij Grasso RT, betwijfelt de Commissie of het gedeelte van de steun dat verband houdt met deze investeringen werkelijk ten goede komt aan Ilka-neu, of deze investeringen noodzakelijk zijn voor het herstellen van de levensvatbaarheid van de onderneming en of de steun derhalve beperkt is tot hetgeen strikt noodzakelijk is.

De Commissie wijst er voorts op dat, nog afgezien van het voorgaande, de op handen zijn eindbeschikking in zaak C 41/99 betreffende Lintra Beteiligungsholding GmbH een aantal bijkomende verplichtingen voor het voormalige Ilka Mafa Kältetechnik GmbH met zich mee zou kunnen brengen, welke zouden moeten worden opgeteld bij de kosten van het huidige herstructureringsplan. Het precieze bedrag van deze verplichtingen is op dit moment nog niet bekend, maar zal worden vastgesteld in de eindbeschikking in zaak C 41/99 — Lintra Beteiligungsholding GmbH. Deze bijkomende verplichtingen dienen in aanmerking te worden genomen bij de beoordeling van de proportionaliteit van de steun.

Gelet op het voorgaande, alsmede op het feit dat de bijdrage van de investeerder tot het herstructureringsplan reeds zo gering is dat er twijfel ontstaat over de proportionaliteit van de steun, betwijfelt de Commissie of aan deze voorwaarden wordt voldaan.

De Commissie behoudt zich ook haar standpunt voor ten aanzien van de geschiktheid van het herstructureringsplan om de levensvatbaarheid van de betrokken onderneming op lange termijn te herstellen; dit zal worden beoordeeld wanneer de bijkomende verplichtingen ten gevolge van de eindbeschikking in zaak C 41/99 betreffende Lintra Beteiligungsholding GmbH zijn gekwantificeerd en beoordeeld in de context van de onderhavige herstructurering.

Overeenkomstig artikel 14 van Verordening (EG) nr. 659/1999 van de Raad kan alle onrechtmatige steun van de begunstigde worden teruggevorderd.

TEKST VAN DE BRIEF

„Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben über die vorerwähnte Beihilfe/Maßnahme beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. Verfahren

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 setzten die deutschen Behörden die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von der Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH in Kenntnis. Die Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH (nachfolgend Ilka-neu) ist als Auffangesellschaft aus der ehemaligen Ilka Mafa Kältetechnik GmbH (nachfolgend Ilka-alt) hervorgegangen.

⁽¹⁾ PB C 288 van 9.10.1999, blz. 1.

2. Mit Schreiben vom 29. April 1998, 18. Juni 1998 und 25. Juni 1998 forderte die Kommission von Deutschland zusätzliche Auskünfte an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 29. Mai 1998, 30. Juli 1998, 18. August 1998 und 28. Oktober 1998.
3. Der am 27. März 1998 notifizierte Umstrukturierungsplan konnte Ende 1998 nicht weiter umgesetzt werden, da der Investor, Carrier Corporation, am 31. Dezember 1998 zurücktrat, ehe irgendwelche Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages zwischen den Parteien erfolgt waren. Die BvS begann mit der Suche nach einem neuen Investor, und am 27. September 1999 wurde der Privatisierungsvertrag mit der GEA AG geschlossen. Diese Privatisierung wurde der Kommission am 30. Dezember 1999 mitgeteilt und ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.
4. Im Anschluss an die Anmeldung vom 30. Dezember 1999 forderte die Kommission mit Schreiben vom 18. Februar 2000 zusätzliche Informationen an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 3. April 2000.
5. Die Ilka-alt Kältetechnik gehörte zu einer Gruppe von acht früheren ostdeutschen Unternehmen, aus denen bei der Erstprivatisierung im Jahre 1994 die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, hervorging. Da das ursprüngliche Privatisierungskonzept im Dezember 1996 scheiterte, beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Januar 1997, die Umstrukturierung der potentiell lebensfähigen Lintra-Tochtergesellschaften fortzusetzen, um diese Unternehmen auf einen Wiederverkauf vorzubereiten. Da ein Teil der Beihilfe bereits zur Auszahlung gelangt ist, wurde der Fall als NN-Fall registriert.
6. Der Fall der Lintra-Beteiligungsholding GmbH ist unter der Nummer C 41/99 anhängig. Folglich wird die Beihilfe, die an Ilka-alt über die Lintra Beteiligungsholding GmbH gezahlt wurde, im Zusammenhang mit dem Fall C 41/99 der Lintra Beteiligungsholding GmbH behandelt.
7. Der vorliegende Beschluss betrifft neue Beihilfen, die ab 1. Januar 1997 an die Ilka-alt und die Ilka-neu gezahlt wurden.
10. Am 25. November 1994 wurde die Ilka-alt an die Lintra-Gruppe (Emans & Partner GbR) übertragen.
11. Ursachen für die schlechte Ertragslage der Ilka-alt waren ein zu geringer Umsatz aufgrund ungenügender Marktdurchdringung und zu hohe Fixkosten durch nicht angepasste Overhead- und Personalkosten. Ferner basierte das Konzept der Lintra auf dem Ausbau des Geschäftsbereichs Anlagenbau, was sich als strategische Fehlentscheidung erwies.
12. Die Verluste der Ilka-alt (in DEM) beliefen sich 1994 auf 18,6 Mio., 1995 auf 13,9 Mio., 1996 auf 5,1 Mio. und 1997 auf 3,7 Mio.

2.2. Die Zweitprivatisierung

2. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

2.1. Die Entwicklung des Falles bis zur Zweitprivatisierung

8. Zu Zeiten der DDR gehörte das Unternehmen zum Kombinat Ilka Luft- und Kältetechnik. Zum 1. Juli 1990 erfolgte die Umwandlung in Ilka Industrieverwaltungs GmbH, und zum 1. Januar 1993 übernahm die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG die Management-Verantwortung über die Gesellschaft. Das Unternehmen war in Döllnitz bei Halle, Sachsen-Anhalt, ansässig.
9. Die Ilka-alt wurde am 1. März 1994 durch Ausgründung des operativen Geschäfts gegründet.
13. Ende 1997 gründete die Ilka-alt in Vorbereitung auf die Zweitprivatisierung die Tochtergesellschaft Ilka-neu. Am 17. November 1997 erwarb die Ilka-alt die leere Mantelgesellschaft Flamingo Vermögensverwaltung GmbH mit einem Stammkapital von 50 000 DEM. Diese wurde anschließend in Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH (Ilka-neu) umfirmiert. Zum 11. Dezember 1997 wurde die Ilka-alt in Dipa-Industrie- und Vermögensverwaltungsgesellschaft (Dipa) umfirmiert.
14. Gegenstand der Ilka-neu sind die Entwicklung, Projektierung, Fertigung und Montage von Flüssigkeitskühlsätzen zur umweltverträglichen Kälteerzeugung auf Ammoniakbasis. Flüssigkeitskühlsätze werden in der Nahrungsgüterwirtschaft, der chemischen Industrie, der industriellen Produktion, zur Gebäudeklimatisierung und in Sportbauten angewandt.
15. Auf der Grundlage des Privatisierungsvertrags mit Carrier stattete die Ilka-alt (Dipa) die Ilka-neu am 11. Dezember 1997 mit dem für die Montage der Flüssigkeitskühlsätze und für den Service relevanten Anlage- und Umlaufvermögen zum vorgesehenen Kaufpreis von 2,5 Mio. DEM aus. Grundstücke und Gebäude verblieben bei der Dipa. Der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände wurde mit 2,7 Mio. DEM beziffert. Aufgrund zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme der Mitarbeiter wurden davon 200 000 DEM abgezogen.
16. Der Interessent für die Zweitprivatisierung, Carrier, zog sich am 31. Dezember 1998 zurück. Im Zuge der Suche nach einem Ersatzinvestor nahm die BvS zu zehn in- und ausländische Unternehmen aus dem Bereich des Kälteanlagen- und Kältemaschinenbaus Verbindung auf. Als einziges Unternehmen bekundete die GEA AG Interesse an der Übernahme der Ilka-neu.
17. Mit Wirkung vom 25. Oktober 1999 übernahm die BvS sämtliche Geschäftsanteile an der Lintra zum Kaufpreis von 1 DEM. Damit übernahm sie auch die Dipa. Die BvS ist somit die einzige Gesellschafterin der Dipa. Die Dipa wurde am 1. Januar 2000 in Liquidation versetzt.

18. Am 27. September 1999 wurde der Privatisierungsvertrag zwischen der BvS, der Dipa und der GEA AG über die Übernahme der Ilka-neu geschlossen. Das Bundeskartellamt erteilte die Zustimmung zu dem Zusammenschluß (GEA-Ilka-neu). An die Dipa wurde der Kaufpreis von 500 000 DEM gezahlt.
19. Nach Aussage Deutschlands wäre die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens über die verbleibende Dipa für die Neuprivatisierung mit dem Risiko von Anfechtungen behaftet. Zum Schutz von Gläubigern und zur Vermeidung konkursrechtlicher Auseinandersetzungen wird die Dipa bis zum Abschluss der Liquidation weiterfinanziert.
20. Die Ilka-neu erzielte 1998 folgende Ergebnisse: Umsätze 10,362 Mio. DEM; Verluste 6,687 Mio. DEM. Im selben Jahr produzierte die Ilka-neu [...] (**) Einheiten Flüssigkeitskühlsätze.
- 2.3. Der Umstrukturierungsplan**
21. Der Investor des zweiten Umstrukturierungsprojekts ist die GEA AG, die Managementholding der GEA-Gruppe, zu der weltweit ca. 150 operative Gesellschaften gehören. Im Jahre 1998 erzielte der Konzern mit 16 500 Beschäftigten bei einem Umsatz in Höhe von 4,8 Mrd. DEM einen Jahresüberschuss in Höhe von 192 Mio. DEM. Der Kaufpreis für die Ilka-neu betrug 500 000 DEM.
22. Der Umstrukturierungsplan sieht vor allem eine Kostensenkung durch Ausnutzung von Synergieeffekten vor, die durch die Einbindung in den Konzern (gemeinsamer Einkauf) und in dessen weltweites Vertriebsnetz erzielt werden sollen. Zwecks Kosteneinsparung werden die Funktionen Verwaltung und Vertrieb vom Schwesterunternehmen Grasso RT Berlin übernommen.
23. Das Unternehmen wird sich in Zukunft auf das Kerngeschäft, die Herstellung von Flüssigkeitskühlsätzen, konzentrieren. [...] (*). Vorgesehen sind auch Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen und eine Verstärkung der FuE-Aktivitäten.
24. Der Investor wird durchschnittlich 45 Vollzeitarbeitsplätze über einen Zeitraum von drei Jahren ab November 1999 beschäftigen. Der Betrieb des Unternehmens wird bis mindestens zum 31. Dezember 2004 fortgeführt.
25. Laut Anmeldung beträgt die Kapazität des Unternehmens seit 1993 80—100 Einheiten an Flüssigkeitskühlsätzen von unterschiedlicher Größe und Leistung. Diese Ausbringungsmenge ist begrenzt durch die Größe, Geometrie und Ausstattung der Montagehalle. Der Umstrukturierungsplan sieht keine Ausweitung der Produktionskapazität vor. Die vorgesehene Umsatzausweitung wird durch eine bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten möglich (1998 wurden [...] Einheiten hergestellt).
26. Dem Umstrukturierungsplan zufolge wird das Unternehmen 2002 bei einem Umsatzerlös von [...] (*) Mio. DEM einen leichten Jahresüberschuss in Höhe von [...] (*) DEM erzielen. Für 2003 wird ein Umsatz von [...] (*) Mio. DEM und ein Jahresüberschuss von [...] (*) DEM prognostiziert, für 2004 ein Umsatz von [...] (*) Mio. DEM und ein Jahresüberschuss von [...] (*) Mio. DEM.
27. Die prognostizierten Verluste liegen 1999 bei [...] (*) Mio. DEM (Umsatz [...] (*) Mio. DEM) und 2000 bei [...] (*) Mio. DEM (Umsatz [...] (*) Mio.).
28. Die Ilka-neu wurde im Dezember 1997 in Vorbereitung auf die Zweitprivatisierung mit Carrier gegründet. Der Umstrukturierungszeitraum sollte sich vom 1. Dezember 1997 bis 31. Dezember 2001 erstrecken. Wie bereits dargelegt, konnte dieses Projekt nach dem Ende 1998 erfolgten Rückzug von Carrier nicht fortgeführt werden. Der Umstrukturierungszeitraum mit dem gegenwärtigen Investor beginnt am 1.10.1999 und endet am 31. Dezember 2001. Die gesamte Periode seit Ende 1997 wurde als Umstrukturierungszeitraum der ehemaligen Ilka Mafa Kälte-technik angemeldet.
29. Laut Anmeldung gestaltet sich die Finanzierung der Umstrukturierung wie folgt (in Mio. DEM):
30. Öffentliche Mittel für die Ilka-alt (Dipa) bis zum Abschluss der Liquidation:
- | | |
|----------|-------|
| BvS/Land | 6,450 |
|----------|-------|
31. Öffentliche Mittel für die Ilka-neu 1.12.1997—31.12.2001:
- | | |
|------------------------|---------------|
| BvS/Land | 21,748 |
| Beihilfe gesamt | 28,198 |
32. Finanzierung durch den Investor:
- | | |
|----------------------------|------------|
| Kaufpreis | [...] |
| Erhöhung des Stammkapitals | [...] |
| Gesellschafterdarlehen | [...] |
| Gesamt | 8,1 |
33. Laut Anmeldung verzichtet die Belegschaft des Unternehmens im Umstrukturierungszeitraum auf 12,5 % ihres jährlichen Lohns/Gehalts. Daraus ergeben sich 2,760 Mio. DEM, die laut Anmeldung als Beitrag des Investors/der Ilka-neu angesehen werden.
34. Überdies hat die Ilka-neu mit ihrem Betriebsrat vereinbart, dass die Ilka-neu 0,281 Mio. DEM zu den Kosten des neuen Umstrukturierungsplan vorgesehenen Personalabbaus beiträgt. In der Anmeldung wurde diese Summe als Beitrag des Investors/der Ilka-neu angesehen.

(**) Betriebsgeheimnis.

35. Laut Anmeldung beträgt der Finanzbedarf für die Umstrukturierung des Unternehmens im Zeitraum 1. Dezember 1997—31. Dezember 2001 also 39,339 Mio. DEM.
36. Davon entfallen auf die Privatisierung der Ilka-neu an die GEA AG laut Anmeldung 18,160 Mio. DEM (?).
37. Der Investor führt Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen im Wert von 9,8 Mio. DEM (unter Einbeziehung öffentlicher Mittel) durch. Davon entfallen 2,550 Mio. DEM auf pönalisierte Investitionsmaßnahmen laut Privatisierungsvertrag. Von den sonstigen Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 7,250 Mio. DEM sind 3,250 Mio. DEM pönalisiert.
38. Die sozialen Kosten der Privatisierung an die GEA betragen [...] (*) Mio. DEM, während die Verlustdeckung mit [...] (*) Mio. DEM und der Aufbau von working capital mit [...] (*) Mio. DEM veranschlagt werden.
39. Zur Marktinformation ist anzumerken, dass die Ilka-neu Flüssigkeitskühlsätze herstellt und vertreibt. Dabei handelt es um in sich abgeschlossene Systemkomponenten, die durch Wärmeaustausch zwischen einem Primärkreislauf innerhalb des Kühlsatzes und einem Sekundärkreislauf für die indirekte Kühlung von Substanzen über einen Wasserkühlkreislauf eingesetzt werden. Nach Aussage Deutschlands bilden diese einen eigenständigen Markt. Kühlsätze werden in unterschiedlichen kältetechnischen Systemen und Maschinen/Anlagen verwendet.
40. Die Kommission stellt fest, dass Deutschland zum deutschen Markt folgende Marktinformationen vorgelegt hat:
41. Nach Daten der Fachgemeinschaft Allgemeine Lufttechnik hat sich der Umsatz derjenigen Mitgliedsunternehmen, die Kältesätze herstellen (15 Unternehmen), kontinuierlich von 120 Mio. DEM im Jahre 1996 auf 175 Mio. DEM im Jahre 1998 erhöht (Anstieg 1998: 13 %). Für das Jahr 1999 liegen noch keine Absatzzahlen vor, doch wird ein Anstieg von 10 % erwartet, da die Produktion aller klima- und kältetechnischen Erzeugnisse 1999 um 8 % zugenommen hat. Die Produktion von Kühlsätzen stieg 1997 um 29 % und 1998 um 12 % an. Der Stückpreis ging von 21,8 TDM (1997) auf 19,6 TDM (1998) zurück.
42. Von der Produktion der Ilka-neu werden 84 % in Deutschland, 2 % in EU14 und 14 % außerhalb Europas abgesetzt. Der inländische Marktanteil der Ilka-neu lag 1998 bei 6 %.
43. Für den europäischen Markt hat Deutschland die abgesetzten Stückzahlen angegeben, die einen ähnlichen Aufwärtstrend zeigen wie auf dem deutschen Markt (Anstieg von 32 700 Einheiten 1995 auf 49 700 Einheiten 1998, durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 15 %). Den abgesetzten Stückzahlen zufolge verfügt die Ilka-neu auf dem europäischen Markt über einen Marktanteil von 0,1 % (1998: [...] (*) Einheiten). Für die nächsten Jahre wird ein kontinuierliches Wachstum der Nachfrage nach Kältesätzen prognostiziert, und selbst unter pessimistischen Erwartungen beträgt der Zuwachs mindestens 5 %. Für die Produktion wird bis 2004 ein jährlicher Anstieg von 3 bis 5 % prognostiziert.
44. Auf dem europäischen Markt dominieren nach Umsatz die Anbieter Trane (21 %) und Carrier (20 %). Deutschland nennt außerdem 28 weitere Wettbewerber auf dem europäischen Markt.

3. Würdigung der Beihilfe

45. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist.
46. Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln für ein bestimmtes Unternehmen gewährt wurde, welches durch eine Verringerung der Kosten begünstigt wurde, die es bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens normalerweise tragen müsste. Überdies ist der Beihilfeempfänger, die Ilka-neu, ein Unternehmen, das Flüssigkeitskühlsätze entwickelt, herstellt und montiert. Dies sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind. Somit handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
47. Das angemeldete Vorhaben betrifft die Umstrukturierung des Unternehmens entsprechend dem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Der Fall wurde am 27. März 1998 angemeldet. Die Kommission weist darauf hin, dass die Umstrukturierungsbeihilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt wird.
48. Die Kommission weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (nachfolgend „Leitlinien“) am 9. Oktober 1999⁽³⁾ in Kraft traten. Diese Leitlinien finden gemäß Punkt 7.5 dann Anwendung, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrem Inkrafttreten gewährt worden ist. Da ein Teil der Beihilfen für die angemeldete Umstrukturierung der Anmeldung zufolge nach diesem Datum gewährt werden soll, gelten für die angemeldete Umstrukturierung die Leitlinien von 1999.
49. Gemäß Punkt 2.1 der Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, verminderter Cash-flow sowie eine Abnahme des Reinvermögenswerts. Die Kommission stellt fest, dass sowohl die Ilka-alt als auch die Ilka-neu seit 1994 mit Verlust arbeiten. Im Jahre 1998 betragen die Verluste 6,687 Mio. DEM. Daher gilt das Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten und die Umstrukturierungsbeihilfe wird anhand der Leitlinien beurteilt.

(2) Einschließlich 1,3 Mio. DEM durch Lohnverzicht der Belegschaft.

(3) ABl. C 288 vom 9.10.1999.

50. Die Kommission merkt an, dass Privatisierungen von Unternehmen im offenen Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind, um sicherzustellen, dass für die Privatisierung keine Beihilfe gewährt wird. Ansonsten könnte davon ausgegangen werden, dass die Privatisierung unter Zahlung einer staatlichen Beihilfe an den Investor erfolgt. Die Kommission betont, dass sich dieser Beschluss lediglich auf die Umstrukturierung der Ilka-alt und -neu bezieht und Beihilfen an den Erwerber als solchen davon nicht berührt werden.
51. Gemäß Punkt 3.2.2 Buchstabe b) der Leitlinien soll der Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Die Verbesserung der Unternehmenssituation und die Wiederherstellung der Rentabilität müssen vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind; es dürfen nicht nur externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen berücksichtigt werden, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat.
52. Der Umstrukturierungsplan betrifft zum größten Teil den Ersatz und die Modernisierung von Produktionsanlagen und die Rationalisierung der Verwaltungs- und Vertriebsfunktion. Das Unternehmen wird sich auf die Montage von Kältesätzen konzentrieren, deren Vertrieb über das etablierte Vertriebsnetz des Konzerns erfolgen soll. Durch den gemeinsamen Einkauf im Konzern verringern sich die Materialkosten im Zeitraum 1998—2000 von ca. [...] auf ca. [...] (*) %. Von den Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. DEM entfallen [...] (*) Mio. auf die FuE-Kosten der Entwicklung einer neuen Generation von Flüssigkeitskühlsätzen. Es wird festgestellt, dass diese Faktoren als unternehmensinterne Maßnahmen angesehen werden können.
53. Der Umstrukturierungsplan sieht vor, dass das Unternehmen ab 2002 einen geringen Jahresüberschuss erzielt. Dies wird als angemessene Frist im Sinne der Leitlinien erachtet.
54. Der Investor GEA AG ist ein weltweit tätiges Unternehmen und bereits im Bereich Kältetechnik aktiv. Es verfügt über ausreichende Eigenmittel zur Durchführung des angemeldeten Plans. Da eine enge Zusammenarbeit mit der bereits auf diesem Gebiet tätigen Schwestergesellschaft vorgesehen ist, erscheint die prognostizierte Absatzsteigerung plausibel, stellt man das vorhandene Vertriebsnetz und die etablierten Kundenkontakte des Schwesterunternehmens Grasso RT in Rechnung.
55. Aus diesen Gründen hegt die Kommission keine Zweifel daran, dass der Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen vermag.
56. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die ehemalige Ilka Mafa Kältetechnik GmbH ergeben werden können, die zur Finanzierung des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans hinzugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Sicherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens sowie bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Berücksichtigung finden.
57. Gemäß Punkt 3.2.3 der Leitlinien dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Jedoch besagt Fußnote 25 der Leitlinien, dass Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren DDR gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat, nicht berücksichtigt werden. Außerdem findet der entsprechende Absatz keine Anwendung auf Beihilfen an solche Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden.
58. Die Kommission weist darauf hin, daß sich der vorliegende Beschluss lediglich auf die neuen Beihilfen bezieht, die der Ilka-alt und -neu nach dem 1. Januar 1997 gewährt wurden. Wie in den Punkten 3 bis 5 dieses Beschlusses dargelegt, ist die Beihilfe für die Erstprivatisierung des Unternehmens Gegenstand der Entscheidung der Kommission im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH.
59. Den Leitlinien zufolge darf die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führen. Laut Punkt 3.2.2 Buchstabe c) der Leitlinien ist davon auszugehen, dass sich keine übermäßige Wettbewerbsverzerrung ergibt, wenn der relevante Markt auf Gemeinschaftsebene einschließlich des EWR unbedeutend ist. Bestehen auf der Ebene der Gemeinschaft oder des EWR strukturelle Überkapazitäten auf einem Markt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan den Leitlinien zufolge einen Kapazitätsabbau im betreffenden Unternehmen vorsehen. Bestehen auf dem relevanten Markt keine strukturellen Überkapazitäten, prüft die Kommission dennoch, ob nicht Gegenleistungen verlangt werden sollten. Bei der Prüfung der erforderlichen Gegenleistungen trägt die Kommission der Marktlage und insbesondere dem Marktwachstum und dem Grad der Nachfragedeckung Rechnung.
60. Der Umstrukturierungsplan sieht keine Ausweitung der vorhandenen Kapazitäten vor, die die Produktion von 80 bis 100 Einheiten pro Jahr ermöglichen. Andererseits sieht er auch keine Stilllegung vorhandener Kapazitäten vor. In der Anmeldung wird allerdings erklärt, dass mit der Übertragung des operativen Geschäfts von der Ilka-alt auf die Ilka-neu im Dezember 1997 23 680 Fertigungsstunden pro Jahr abgebaut wurden, da der Bereich Anlagenbau aufgegeben und die 18 Mitarbeiter dieses Bereichs nicht in die neue Gesellschaft übernommen wurden.
61. Nach Auskunft Deutschlands setzt die Ilka-neu 84 % ihrer Produktion in Deutschland, 2 % in EU14 und 14 % außerhalb Europas ab. Im Jahre 1998 betrug der Marktanteil der Ilka-neu im Inland 6 %.

62. Im Hinblick auf den europäischen Markt nennt Deutschland die abgesetzten Stückzahlen, die von 32 700 Einheiten im Jahre 1995 auf 49 700 Einheiten im Jahre 1998 anstiegen, was einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 15 % entspricht. Den abgesetzten Einheiten zufolge (1998: [...] Einheiten) verfügt die Ilka-neu auf dem europäischen Markt über einen Marktanteil von 0,1 %. Für die nächsten Jahre wird ein kontinuierliches Wachstum der Nachfrage prognostiziert, und selbst unter pessimistischen Erwartungen beträgt die Zuwachsrate mindestens 5 %. Im Fertigungsbereich wird bis 2004 ein jährlicher Anstieg von 3 bis 5 % vorausgesagt.
63. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen scheinen auf dem europäischen Markt für Kältetechnik keine Überkapazitäten zu bestehen. Die Ausbringungsmenge zeigt im gesamten Sektor einen langfristigen Aufwärtstrend. Allerdings stehen die westeuropäischen Hersteller unter starkem Preisdruck, da die Einfuhr fernöstlicher Markenprodukte auf dem europäischen Markt zunimmt. Im Gesamtsektor war zwischen 1995 und 1998 ein jahresdurchschnittlicher Rückgang der Verkaufspreise um real 2,25 TDM zu verzeichnen. Im globalen Wettbewerb in diesem Sektor hat die EU einen besonders starken Wettbewerbsnachteil.
64. Nach Angaben des Branchenverbandes Eurovent/CECOMAF stehen die Aussichten für 2000 und 2001 gut, da die Marktbedingungen in Westeuropa unverändert bleiben.
65. Auf dem europäischen Markt dominieren nach Umsatz die Anbieter Trane (21 %) und Carrier (20 %). Deutschland nennt überdies 28 weitere Wettbewerber auf dem europäischen Markt. Zum Geschäftsbereich Kältetechnik der GEA AG gehören die Unternehmen Grasso, Grenco und Frigo-france. Keines von ihnen erscheint auf der Liste der Unternehmen, deren Marktanteil in den drei aufgeführten Marktsegmenten 2 % oder mehr beträgt.
66. Folglich kann der Marktanteil von 0,1 %, den die Ilka-neu auf europäischer Ebene innehat, als unbedeutend im Sinne der Leitlinien angesehen werden. Da die anderen Schwesterunternehmen in diesem Sektor hier ebenfalls unter 2 % liegen, scheint auch auf Konzernebene nur ein geringer Marktanteil zu bestehen. Wie den der Kommission vorliegenden Informationen überdies zu entnehmen ist, bestehen in dem Sektor keine Überkapazitäten, und seine Zukunftsaussichten sind angesichts des erwarteten Anstiegs von Nachfrage (5 %) und Produktion (3—5 %) positiv zu werten.
67. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfe keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung im Sinne der Leitlinien hervorruft.
68. Den Leitlinien zufolge muss die Beihilfe zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung im Verhältnis stehen. Punkt 3.2.2 Buchstabe d) der Leitlinien besagt, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muss. Die Beihilfeempfänger müssen aus eigenen Mitteln einen bedeutenden Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. Die Beihilfe darf nicht zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.
69. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Ilka-alt in Liquidation bis zum Abschluss der Liquidation weiterfinanziert werden soll. Daher wird die in diesem Zusammenhang an die Ilka-alt gezahlte Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der Ilka-neu angesehen und bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt in den Gesamtbetrag dieser Beihilfe einbezogen.
70. Laut Anmeldung beläuft sich der öffentliche Beitrag zur Umstrukturierung auf insgesamt 28,198 Mio. DEM. Der Investor/die Ilka-neu tragen 8,381 Mio. DEM bei. In der Anmeldung werden in die Finanzierung des Umstrukturierungsplans auch die 2,760 Mio. DEM einbezogen, die sich aus dem Lohnverzicht der Arbeitnehmer während des Umstrukturierungszeitraums ergeben. Demnach liegen die Gesamtkosten des Vorhabens anmeldungsgemäß bei 39,339 Mio. DEM.
71. Die Kommission weist darauf hin, daß die 2,760 Mio. DEM, die sich aus den verringerten Lohnkosten während der Umstrukturierungsperiode ergeben, weder als Beitrag des Investors noch als öffentliche Finanzierung angesehen werden. Somit gelten sie nicht als Bestandteil der Finanzierung des notifizierten Umstrukturierungsplans. Folglich wird die Kommission diesen Betrag bei der Berechnung der Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht berücksichtigen.
72. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind die Gesamtkosten der angemeldeten Umstrukturierung mit 36,579 Mio. DEM zu veranschlagen. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung läge bei 28,198 Mio. DEM, was 77 % der Gesamtkosten entspricht. Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 8,381 Mio. DEM bzw. 23 % der Gesamtkosten. Daher hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und der Beitrag des Investors als bedeutend gelten kann, wie die Leitlinien es vorschreiben.
73. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass von den 9,8 Mio. DEM, mit denen der Investor laut Umstrukturierungsplan Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen vornehmen soll, insgesamt 1,1 Mio. DEM für den Aufbau von Vertriebsbüros in Skandinavien und Japan und für den Aufbau des Vertriebsnetzes in Südamerika verwendet werden sollen. Da die Vertriebsfunktionen der Ilka-neu vom Schwesterunternehmen Grasso RT übernommen werden, hat die Kommission einige Zweifel daran, dass der Teil der Beihilfe, der mit diesen Investitionen gebunden ist, wirklich der Ilka-neu gewährt worden ist, dass diese Investitionen für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens unbedingt notwendig sind und dass sich die Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

74. Ferner erinnert sich die Kommission zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen daran, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die ehemalige Ilka Mafa Kälte-technik GmbH ergeben werden können, die der Finanzierung des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans zugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Sicherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens sowie bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Berücksichtigung finden.
75. In Anbetracht der obigen Ausführungen hegen wir ernste Zweifel daran, dass die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe erfüllt wird, zumal diese allein schon durch den geringen Beitrag des Investors zu dem angemeldeten Plan in Frage gestellt ist.
- 4. Schlussfolgerung**
76. Somit hat die Kommission aus den oben dargelegten Gründen Zweifel daran, dass die Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht. Die Kommission behält sich auch die Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des betreffenden Unternehmens vor, über die entschieden werden soll, wenn die zusätzlichen Forderungen, die sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH festgelegt und beurteilt worden sind.
77. Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland auf, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁴⁾, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe/Maßnahme sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
78. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können."

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.